

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Ordnung der Technischen Universität Dortmund über die Vergabe von Leistungsbezügen im Rahmen der W-Besoldung	Seite 1 - 5
Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Lernwerkstatt „fun2teach“ der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Technischen Universität Dortmund	Seite 6 - 8
Promotionsordnung der Fakultät 16 Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund	Seite 9 - 21
1. Ordnung zur Änderung der fächerspezifischen Bestimmung für das Fach Chemie zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit fachwissenschaftlichem Profil im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund vom 7. Juni 2010	Seite 22 - 25

**Ordnung der Technischen Universität Dortmund über
die Vergabe von Leistungsbezügen im Rahmen der W-Besoldung**

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Richtlinie regelt die Vergabe von Leistungsbezügen gemäß § 12 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschulleistungsbezüge-Verordnung – HLeistBVO) des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Anwendungsbereich

Die Richtlinie gilt für die Gewährung von Leistungsbezügen an Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3. Leistungsbezüge können

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (§ 3 HLeistBVO),
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (§ 4 HLeistBVO),
3. für die nichthauptberufliche Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben der Hochschulselbstverwaltung oder Hochschulleitung (§ 6 HLeistBVO) sowie
4. für die Durchführung von Forschungsvorhaben privater Dritter (§ 8 HLeistBVO)

gewährt werden.

§ 3 Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge können unbefristet oder befristet gewährt werden. Sofern sie befristet gewährt werden, sollen Zielvereinbarungen abgeschlossen werden, deren Erfüllung Voraussetzung für die Entfristung ist.

§ 4 Besondere Leistungsbezüge

- (1) Besondere Leistungsbezüge werden für Leistungen gewährt, die zum Zeitpunkt des Vorschlags Ihrer Gewährung bereits erbracht wurden. Über ihre Gewährung entscheidet das Rektorat.
- (2) Leistungen, die im Rahmen von Berufungs-/Bleibeverhandlungen mit Leistungsbezügen abgegolten wurden, sollen grundsätzlich nicht nochmals mit besonderen Leistungsbezügen bedacht werden. Im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen erfolgt unabhängig von der Höhe der Bezüge in der Regel eine Einordnung der Professorin/des Professors in eine der in § 4 Absatz 3 genannten Leistungsstufen.
- (3) Besondere Leistungsbezüge werden, aufeinander aufbauend, in fünf Leistungsstufen vergeben:

Stufe	Höhe (€ monatlich)	Beschreibung der Leistungsstufe
1	150	Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten deutlich hinausgehen
2	zusätzlich 200	Leistungen, die das Profil der Fakultät in Forschung und/oder Lehre nachhaltig mitprägen
3	zusätzlich 300	Leistungen, die das Profil der Universität als Lehrinstitution mindestens im regionalen Rahmen und/oder als Forschungsinstitution im nationalen Rahmen nachhaltig mitprägen
4	zusätzlich 450	Leistungen, die zu einer deutlichen Verbesserung der internationalen Reputation der Universität führen
5	zusätzlich 700	Leistungen, die die Leistungsträgerin oder den Leistungsträger im internationalem Rahmen als Spitzenforscherin oder Spitzenforscher ausweisen

- (4) Besondere Leistungsbezüge in den Leistungsstufen 1 bis 4 werden bei erstmaliger Vergabe befristet auf fünf Jahre gewährt. Rechtzeitig vor Ablauf der Frist wird eine Entscheidung darüber getroffen, ob die in der jeweiligen Leistungsstufe gewährten Leistungsbezüge entfallen oder unbefristet weitergewährt werden. Werden vor Ablauf der Frist oder unmittelbar im Anschluss an die Frist besondere Leistungsbezüge einer höheren Leistungsstufe gewährt, so werden die zuvor befristet gewährten Leistungsbezüge unbefristet weitergewährt. Leistungsbezüge in der Leistungsstufe 5 werden unbefristet gewährt.
- (5) Für besondere Leistungsbezüge werden bis zu 30% der Mittel verausgabt, über die die Universität jährlich für Leistungsbezüge verfügt. Eine Überschreitung des jährlichen Anteils ist aus besonderem Grund möglich. Allerdings ist dafür Sorge zu tragen, dass die Überschreitung im langjährigen Durchschnitt ausgeglichen wird. Solange die Universität im Rahmen ihrer internen Mittelverteilung kein Budget für die Leistungsbezüge festlegt, wird der Gesamtumfang der für Leistungsbezüge verfügbaren Mittel nach den Vorschriften des § 34 Bundesbesoldungsgesetz (Vergaberahmen) festgestellt.

§ 5 Kriterien für die Vergabe besonderer Leistungsbezüge

- (1) Die Entscheidung über die Vergabe besonderer Leistungsbezüge erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des Landes zu den Vergabekriterien (§ 5 HLeistBVO).

- (2) Die Fakultäten können zur Konkretisierung und Ausgestaltung der Bestimmungen des Landes Kriterien beschließen, die der wissenschaftlichen Arbeitsweise der in der Fakultät vertretenen Fächer in besonderer Weise gerecht werden und die die Dekanin oder der Dekan in Vorschlägen oder Stellungnahmen zu Vorschlägen heranzieht, welche sich auf Professorinnen oder Professoren der eigenen Fakultät beziehen. Soweit Fakultäten besondere Kriterien beschließen, sind diese den Professorinnen und Professoren der jeweiligen Fakultät bekannt zu geben.

§ 6 Verfahren für die Vergabe besonderer Leistungsbezüge

- (1) Vorschläge für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge können von der Professorin oder dem Professor selbst, oder von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, der die Professorin oder der Professor angehört, eingereicht werden. Das Rektorat kann über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge auch ohne Vorliegen eines Vorschlags entscheiden.
- (2) Der Antrag auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen kann sich nur auf eine höhere als die Leistungsstufe beziehen, in die im Rahmen von Berufungs-/Bleibeverhandlungen oder aufgrund vorheriger, unbefristet gewährter besonderer Leistungsbezüge eine Einordnung erfolgte. Die Höhe der beantragten besonderen Leistungsbezüge ergibt sich hierbei aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der Leistungsstufe, in die die Zuordnung erfolgte, und der beantragten höheren Leistungsstufe.
- (3) Vorschläge für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge können jederzeit eingereicht werden. Über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge entscheidet das Rektorat alle zwei Jahre unter Einbeziehung der Vorschläge, die jeweils bis zum 30. Juni vorliegen. Die Entscheidung soll jeweils bis zum 30. September getroffen werden. Über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge in der Stufe 5 kann das Rektorat jederzeit entscheiden.
- (4) Den Vorschlägen ist eine kurze schriftliche Begründung in einer vom Rektorat festgelegten Form beizufügen. Soweit die Begründung auf besondere Kriterien gemäß § 5 Abs. 2 Bezug nimmt, sind die von der Fakultät beschlossenen Kriterien dem Vorschlag ebenfalls beizufügen.
- (5) Ein Vorschlag durch die Professorin oder den Professor selbst kann frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach Gewährung von Berufungs- oder Bleibeleistungsbezügen oder nach vorheriger Gewährung von besonderen Leistungsbezügen eingereicht werden. Vorschlägen zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge in den Stufen 1 und 2 ist eine Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans beizufügen. Soweit die Stellungnahme auf besondere Kriterien gemäß § 5 Abs. 2 Bezug nimmt, sind die von der Fakultät beschlossenen Kriterien der Stellungnahme ebenfalls beizufügen.
- (6) Vorschläge der Dekanin oder des Dekans können sich nur auf die Gewährung besonderer Leistungsbezüge in den Stufen 1 und 2 richten. Soweit diese auf besondere Kriterien gemäß § 5 Abs. 2 Bezug nehmen, sind die von der Fakultät beschlossenen Kriterien dem Vorschlag ebenfalls beizufügen.

- (7) Werden aus einer Fakultät im Rahmen einer Vergaberunde mehrere Vorschläge auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge in den Stufen 1 und 2 unterbreitet (Eigenvorschläge gemäß Abs. 4 **und** Vorschläge der Dekanin oder des Dekans gemäß Abs. 5), so gibt die Dekanin oder der Dekan dem Rektorat gegenüber jeweils zum 30. Juni einer Vergaberunde für jede Stufe eine Empfehlung darüber ab, in welcher Reihenfolge die insgesamt vorliegenden Vorschläge der Fakultät berücksichtigt werden sollen. Empfehlungen auf eine gleichrangige Vergabe sind ausgeschlossen.
- (8) Zu Vorschlägen auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge in den Stufen 3 und 4 kann das Rektorat die Dekanin oder den Dekan um eine Stellungnahme bitten. Soweit die Stellungnahme auf besondere Kriterien gemäß § 5 Abs. 2 Bezug nimmt, sind die von der Fakultät beschlossenen Kriterien ebenfalls beizufügen.
- (9) Werden auf einen Vorschlag hin besondere Leistungsbezüge nicht gewährt, fügt das Rektorat der Mitteilung an die Vorschlagende oder den Vorschlagenden eine kurze Erläuterung der ausschlaggebenden Gründe hinzu. Bei Vorschlag durch die Dekanin oder den Dekan erhält die betroffene Professorin oder der betroffene Professor eine Kopie der Mitteilung und der Erläuterung, bei Vorschlag durch die Professorin oder den Professor erhält die Dekanin oder der Dekan eine Kopie der Mitteilung und der Erläuterung.

§ 7 Funktionsleistungsbezüge für nichthauptberufliche Funktionen

- (1) Nichthauptberufliche Mitglieder des Rektorats erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 400 €.
- (2) Nichthauptberufliche Dekaninnen und Dekane erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 300 €. Nichthauptberufliche Prodekaninnen oder Prodekane und nichthauptberufliche Mitglieder von Dekanaten erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 200 €.
- (3) Das Rektorat kann weiteren Funktionsträgerinnen oder Funktionsträgern Funktionsleistungsbezüge bewilligen. Der Anspruch auf die Zahlung der Funktionsleistungsbezüge entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Empfängerin oder der Empfänger der Bezüge aus dem Funktionsamt scheidet.

§ 8 Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen

Die Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen trifft die Rektorin / der Rektor unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen (LBesG und HLeistBVO).

§ 9 Forschungs- und Lehrzulagen

Die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen richtet sich nach den rechtlichen Bestimmungen (§ 14 LBesG und § 8 HLeistBVO).

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Dortmund in Kraft.
- (2) Über Anträge auf Gewährung besondere Leistungsbezüge entscheidet das Rektorat erstmalig im Jahr 2010. Davon ausgenommen ist die Gewährung besonderer Leistungsbezüge gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 15.04.2010.

Dortmund, den 26. Mai 2010

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Lernwerkstatt „fun2teach“ der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Technischen Universität Dortmund

I. Teil: Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstellung

Die Lernwerkstatt „fun2teach“ ist eine Betriebseinheit der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der TU Dortmund i. S. d. § 29 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) i. V. m. § 5 Fachbereichsrahmenordnung der TU Dortmund sowie § 15 der Fakultätsordnung der Fakultät Rehabilitationswissenschaften.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Lernwerkstatt ist ein Ort, der Studierenden und Lehrpersonen Möglichkeiten der praxisnahen Aus- und Weiterbildung durch forschendes Lernen eröffnen soll, indem entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten für Lehrveranstaltungen bereitgestellt sowie Lehr- und Lernmaterialien zur aktuellen Benutzung vor Ort angeboten werden. Zu den Aufgaben der Lernwerkstatt gehören insbesondere:

- die mediendidaktische Beratung und Qualifizierung,
- Bereitstellung und Verwaltung einer medientechnischen Infrastruktur,
- Durchführung von Workshops in Kooperation mit dem Zentrum für Weiterbildung der TU Dortmund.

(2) Die Aufgaben können in Kooperation mit der Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie wahrgenommen. Näheres regelt eine Kooperationsvereinbarung.

§ 3 Leitung der Lernwerkstatt

(1) Die Leitung der Lernwerkstatt obliegt einem Mitglied der Fakultät Rehabilitationswissenschaften, das der Gruppe der Professorinnen und Professoren oder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehört und vom Fakultätsrat gewählt wird.

(2) Die Dekanin/ der Dekan und die Leiterin/ der Leiter haben unabhängig voneinander bei der Wahl einer neuen Leitungsperson Vorschlagsrecht.

(3) Neben einer Leiterin/ einem Leiter ist eine stellvertretende Leiterin/ stellvertretender Leiter zu wählen. Diese/ dieser muss ebenfalls der Gruppe der Professorinnen und Professoren oder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören.

(4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(5) Zu den Aufgaben der Leiterin/ des Leiters gehören insbesondere:

- Zweckentsprechender Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lernwerkstatt sowie dienstrechtliche Aufsicht über die an der Lernwerkstatt beschäftigten studentischen Hilfskräfte,

- Verantwortlichkeit für die Verwendung der Sachmittel, die der Lernwerkstatt von der Dekanin/ dem Dekan zugewiesen ist,
- Jahresplanung für die Lernwerkstatt,
- Haushaltsanmeldungen der Lernwerkstatt,
- Erstellung des Jahresberichts zur Beratung und Beschlussfassung im Fakultätsrat,
- Organisation des Werkstattbetriebs,
- Aktualisierung und Erweiterung der Lehr- und Lernmittel,
- Entwicklung von konzeptionellen Vorstellungen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Lernwerkstatt.

(6) Die Leiterin/ der Leiter ist gegenüber der Dekanin/ dem Dekan auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

II. Teil: Benutzungsordnung

§ 4 Nutzerinnen und Nutzer

Die Angebote der Lernwerkstatt stehen vorrangig den Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät Rehabilitationswissenschaften zur Verfügung. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten stehen sie auch Mitgliedern und Angehörigen anderer Fakultäten der TU Dortmund sowie weiteren wissenschaftlich interessierten Nutzerinnen und Nutzern (interessierten Lehrerinnen und Lehrern sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendaren) im Rahmen ihrer Aufgaben zu Zwecken in Forschung, Lehre und Studium, zur Aus- und Weiterbildung zur Verfügung. Anderen Personen kann nach besonderer Zulassung durch die Leiterin/ den Leiter die Möglichkeit zur Nutzung eingeräumt werden.

§ 5 Nutzung der Lernwerkstatt

- (1) Bei der Nutzung von Geräten und Dienstleistungen der Lernwerkstatt sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die Medien der Lernwerkstatt sind sorgfältig zu behandeln.
- (2) Nutzerinnen und Nutzer haften für Verlust und für alle Schäden an den überlassenen Gegenständen oder Programmen, die von ihnen verursacht werden. Alle Schäden sind unverzüglich der Leiterin/ dem Leiter zu melden. Eigene Maßnahmen zur Behebung der Schäden, insbesondere durch unbefugte Eingriffe in Geräte und Programme, sind zu unterlassen.
- (3) Die Öffnungszeiten der Lernwerkstatt werden auf der Homepage und am schwarzen Brett der Lernwerkstatt bekannt gegeben.
- (4) Die TU Dortmund übernimmt keine Haftung für in die Räumlichkeiten der Lernwerkstatt eingebrachten Gegenstände (Kleidung, Taschen, Schreibutensilien etc.). Das Essen und Trinken in der Lernwerkstatt ist grundsätzlich verboten. Mobiltelefone dürfen bis auf weiteres in die Räumlichkeiten der Lernwerkstatt mitgenommen werden. Gespräche sind allerdings außerhalb der Lernwerkstatt zu führen.

§ 6 Ausleihe

- (1) Eine Reservierung und eine zeitlich begrenzte Ausleihe von Lehr- und Lernmaterialien sind grundsätzlich möglich. Besonders schwierig zu beschaffende oder besonders wertvolle Medien sind von der Ausleihe ausgenommen; diese Medien sind entsprechend

gekennzeichnet. Zur Ausleihe ist für jedes Medium ein Leihschein vollständig auszufüllen. Bei Überschreitung der Ausleihfristen ist eine Überziehungsgebühr zu entrichten. Die von der Leiterin/ vom Leiter der Lernwerkstatt festgelegten Bedingungen für die Ausleihe sowie die Höhe der Überziehungsgebühren werden in der Lernwerkstatt öffentlich ausgelegt.

- (2) Für Verwaltungstätigkeiten und Arten der Benutzung werden Gebühren, Kosten und Auslagen erhoben, die von der Leiterin/ vom Leiter der Lernwerkstatt in einer gesonderten Preisliste festgelegt werden.
- (3) Die Ausleihe der Medien erfolgt nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten. Es besteht kein Anspruch auf Ausleihe bestimmter Medien.

§ 7 Ausschluss und Beschränkung der Benutzung der Lernwerkstatt

Bei einem Verstoß gegen diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung kann die Leiterin/ der Leiter der Lernwerkstatt einen befristeten Ausschluss von der Benutzung oder eine Benutzungsbeschränkung aussprechen. Ein besonders schwerwiegender Verstoß kann zum unbefristeten Ausschluss von der Benutzung führen. Hierüber entscheidet die Rektorin/ der Rektor der TU Dortmund. Ein besonders schwerwiegender Verstoß ist insbesondere bei wiederholter Entwendung oder Beschädigung von Büchern oder sonstigen Gegenständen aus dem Bestand der Lernwerkstatt anzunehmen. Ein Grund für den unbefristeten Ausschluss liegt ferner dann vor, wenn wiederholt vorsätzlich die betrieblichen Abläufe der Lernwerkstatt gestört oder das dort beschäftigte Personal belästigt wird. Vor dieser Entscheidung ist rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 20.05.2009.

Dortmund, den 25. Mai 2010

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Promotionsordnung der Fakultät 16 Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Promotionsrecht

§ 2 Zweck der Promotion

§ 3 Promotionsausschuss

§ 4 Voraussetzung zur Zulassung zur Promotion

§ 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

§ 6 Zulassung zum Promotionsverfahren

§ 7 Betreuung

§ 8 Widerruf der Zulassung zum Promotionsverfahren

§ 9 Strukturiertes Promotionsprogramm

§ 10 Dissertation

§ 11 Antrag auf Annahme der Dissertation und Einreichung der Dissertation

**§ 12 Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestellung der Gutachterinnen und
Gutachter**

§ 13 Prüfungskommission

§ 14 Begutachtung der Dissertation

§ 15 Mündliche Prüfungen

§ 16 Ergebnis der Prüfungen

§ 17 Wiederholung der mündlichen Prüfung

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

§ 19 Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 20 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Hochschule

§ 21 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

§ 22 Aberkennung des Doktorgrades

§ 23 Rechtsbehelf

§ 24 Ehrenpromotion

§ 25 Inkrafttreten

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Technische Universität Dortmund hat das Recht zur Promotion.
- (2) Sie verleiht aufgrund einer Promotion in den Fächern Kulturanthropologie des Textilen, Kunstdidaktik, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Musikdidaktik, Sportwissenschaft und Sportdidaktik den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) nach Maßgabe dieser Promotionsordnung. Für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften zuständig.
- (3) Die Technische Universität Dortmund kann auf Antrag der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften den Doktorgrad ehrenhalber (Dr. phil. h. c./e. h.) vergeben (§ 24).

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende, besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse weiterführt, einer mündlicher Prüfung (Disputation) sowie eines erfolgreichen Absolvierens eines Promotionsprogramms nach Vorgabe der Fakultät festgestellt.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Promotion und die Erledigung der weiteren, ihm durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuss eingerichtet.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 HG, zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG und einer Doktorandin/einem Doktoranden aus der Gruppe der Studierenden gem. § 11 Abs. 1 Nr. 4 HG. Die/ der Vorsitzende muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt 2 Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Für jede Gruppe wird eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekanntzugeben.
- (3) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Feststellung der Voraussetzungen zur Promotion gem. § 4 und Entscheidung über die Zulassung zur Promotion gem. § 6,
 - Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter gem. § 12,
 - Bestimmung der Prüfungskommission gem. § 13,
 - Festlegung von Fristen und Terminen,
 - Entscheidung über Sonderfälle in Promotionsverfahren,
 - Entscheidung über Widersprüche,

- Entscheidung über den zu verleihenden Doktorgrad.
- (4) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Promotionsverfahren und gibt ggf. Anregungen zur Änderung der Promotionsordnung und Verbesserung der Promotionsverfahren.
- (5) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte an die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Entscheidungen über ablehnende Bescheide und Widersprüche trifft der Promotionsausschuss als Gremium.
- (6) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden hierzu zu verpflichten.
- (7) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Bei Entscheidungen, die Prüfungsleistungen betreffen, haben nur die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter/innen Stimmrecht.

§ 4 Voraussetzung zur Zulassung zur Promotion (§ 67 Abs. 4 HG)

- (1) Zur Promotion wird zugelassen, wer
 - a) einen einschlägigen Masterabschluss mit 300 Credits (und einer Note von mindestens 2,5), oder
 - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern, für das ein anderer Grad als Bachelor vergeben wird (und einer Note von mindestens 2,5), oder
 - c) wer einen Abschluss nach einem einschlägigen Master mit weniger als 300 Credits (und der Note 2,5) und daran anschließende promotionsvorbereitende Studien, oder
 - d) wer ein einschlägiges Hochschulstudium von mindestens 6 Semestern (mit der Note 2,5 und besser) und daran anschließende promotionsvorbereitende Studien nachweist.
- (2) Einschlägig im Sinne des Absatzes 1 ist ein Studium in Kunst und Kunstgeschichte, Musik und Musikwissenschaft, Sport und Sportwissenschaft, Textilgestaltung, Kulturanthropologie des Textilen sowie Europäischer Ethnologie. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auch andere Bewerberinnen/ Bewerber zulassen.
- (3) Bewerberinnen/ Bewerber, die einen Abschluss gem. Abs. 1 lit. c) und lit. d) (und ggf. Abs. 2) nachweisen, müssen vor der endgültigen Zulassung zur Promotion promotionsvorbereitende Studien von mindestens 2 Semestern bzw. von mindestens 60 Credits absolvieren. Der genaue Inhalt und Umfang der promotionsvorbereitenden Studien wird vom Promotionsausschuss festgelegt. Kandidatinnen/ Kandidaten mit einem Bachelor-Abschluss gem. Abs. 1 lit. d) müssen zusätzlich ihre Eignung zur Promotion nachweisen.

- (4) Wer seinen Studienabschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben hat, kann zugelassen werden, wenn die Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt wird. Die Feststellung erfolgt durch den Promotionsausschuss auf Antrag der Kandidatin/ des Kandidaten. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen anzurufen.

§ 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Die Bewerberin/der Bewerber richtet ihren/seinen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Mit dem Antrag sind einzureichen:

- ggf. Angabe des Promotionsfaches und des angestrebten Doktorgrades,
- der Arbeitstitel der Dissertation
- eine schriftliche Bestätigung über die Bereitschaft zur Betreuung der Dissertation einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers oder eines habilitierten Mitglieds der Fakultät,
- der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 4, insbesondere durch Vorlage von Abschlusszeugnissen für die Hochschulausbildung und Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung,
- ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche und berufliche Werdegang der Bewerberin/ des Bewerbers hervorgeht,

Der Immatrikulationsnachweis ist spätestens 3 Wochen nach Zulassung dem Promotionsausschuss vorzulegen.

- (2) Dem Antrag sind folgende Erklärungen beizufügen:

- ob die Bewerberin/ der Bewerber bereits ein Promotionsverfahren an der Technischen Universität Dortmund beantragt hatte, oder
- ob sie/ er sich in einem solchen Verfahren befand und dieses entweder abgeschlossen oder abgebrochen hat, oder
- ob die Bewerberin/der Bewerber schon an anderer Stelle eine Promotionszulassung erhalten hat und sich in einem Promotionsverfahren befindet, oder
- ob sie/ er ein solches Verfahren abgebrochen oder abgeschlossen hat.

Im letzteren Fall ist anzugeben, welcher Promotionserfolg erzielt wurde.

§ 6 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der Promotionsausschuss prüft die Bewerbungsunterlagen gem. § 5 auf Vollständigkeit und auf Erfüllung der Voraussetzung zur Promotion gem. § 4. Bei Unvollständigkeit der Bewerbungsunterlagen kann der Promotionsausschuss der Bewerberin/dem Bewerber Auflagen erteilen. Der Promotionsausschuss teilt der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung oder Nichtzulassung als Doktorandin/ Doktorand schriftlich mit.

- (2) Der Zulassungsantrag ist abzulehnen,

- wenn die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen gem. § 4 nicht erfüllt oder innerhalb der vom Promotionsausschuss festgesetzten Frist nicht die fehlenden Unterlagen beigebracht hat,

- wenn das Fachgebiet der Dissertation in der Fakultät nicht vertreten ist, oder
 - wenn eine fachlich kompetente Betreuung der Dissertation nicht gesichert ist.
- Der Zulassungsantrag kann abgelehnt werden, wenn bereits ein früheres Promotionsverfahren abgebrochen oder endgültig erfolglos beendet wurde. Ein Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Ist eine Zulassung unter Auflagen gemäß Abs. 1 erfolgt, kann diese widerrufen werden, wenn die Auflage nicht fristgemäß erfüllt wurde.

§ 7 Betreuung

- (1) Nach der Zulassung zur Promotion bestellt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer oder ein habilitiertes Mitglied der Fakultät zur Betreuerin/zum Betreuer der Dissertation. Im Einvernehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden kann die Zahl der Betreuerinnen und Betreuer auf zwei erhöht werden. Die/der weitere Betreuerin/Betreuer kann einer anderen Fakultät der Technischen Universität Dortmund oder einer anderen inländischen oder ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht angehören. Für sie/ihn gelten die in Satz 1 genannten Qualifikationsmerkmale.
- (2) Aufgabe der Betreuerin/ des Betreuers ist es,
- gemeinsam mit der Doktorandin/dem Doktoranden einen Zeitplan für die Anfertigung der Dissertation zu besprechen und das Promotionsprogramm abzustimmen,
 - sich während der Anfertigung der Dissertation regelmäßig von der Doktorandin/dem Doktoranden über den Fortschritt ihres/seines Vorhabens unterrichten zu lassen,
 - die Doktorandin/den Doktoranden bei auftretenden Schwierigkeiten fachkundig zu beraten,
 - von der Doktorandin/dem Doktoranden gelieferte Beiträge umfassend in mündlicher oder schriftlicher Form zu kommentieren.
- (3) Die Doktorandin/der Doktorand ist verpflichtet, ihrer/seiner Betreuerin oder ihren/seinen Betreuer einmal jährlich über die bisherigen und geplanten Aktivitäten zu berichten.

§ 8 Widerruf der Zulassung zum Promotionsverfahren

Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zur Promotion frühestens zwei Jahre nach der Zulassung zur Promotion im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer widerrufen, wenn sich die Doktorandin/der Doktorand nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Fertigstellung der Dissertation sowie die Absolvierung des strukturierten Promotionsprogramms erfolgreich bemüht. Vor einer Entscheidung ist die Doktorandin/der Doktorand zu hören. Der Promotionsausschuss kann darüber hinaus nach Ablauf von drei Jahren die Doktorandin/den Doktoranden auffordern, einen Zwischenbericht über den Stand ihrer/seiner Dissertation vorzulegen, oder der Doktorandin/dem Doktoranden im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer eine Frist setzen, innerhalb derer die Dissertation einzureichen ist.

§ 9 Strukturiertes Promotionsprogramm

Während des Promotionsverfahrens nimmt die Doktorandin/der Doktorand an einem strukturierten Promotionsprogramm teil. Es wird empfohlen, pro Semester an mindestens einer Veranstaltung teilzunehmen. Einzelheiten zum strukturierten Promotionsprogramm regelt die Betreuerin/der Betreuer in Absprache mit der Doktorandin/dem Doktoranden.

§ 10 Dissertation

Die Doktorandin/der Doktorand muss eine selbständige wissenschaftliche Arbeit auf den Wissenschaftsgebieten der promovierenden Fakultät vorlegen, die einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellt. Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer.

§ 11 Antrag auf Annahme der Dissertation und Einreichung der Dissertation

- (1) Der Antrag der Doktorandin/des Doktoranden auf Annahme der Dissertation ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät zu richten.
- (2) Mit dem Antrag einzureichen sind:
 - die Dissertation in drei gebundenen, maschinenschriftlichen Exemplaren und als pdf-Datei auf einem geeigneten Datenträger,
 - eine Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von nicht mehr als zwei DIN A4-Seiten,
 - eine schriftliche eidesstattliche Versicherung, dass die Dissertation selbständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfen in der Dissertation vermerkt wurden,
 - eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung an der Technischen Universität Dortmund oder an einer anderen Hochschule im Zusammenhang mit einer staatlichen oder akademischen Prüfung bereits vorgelegt worden ist und
 - der von den Fakultäten geforderte Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des von ihnen festgelegten strukturierten Promotionsprogramms.
- (3) Ein Rücktritt vom Promotionsverfahren ist dem Promotionsausschuss gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur zulässig,
 - solange nicht eine endgültige Ablehnung der Dissertation erfolgt ist, oder
 - nach Annahme der Dissertation bis zum Beginn der mündlichen Prüfung.In allen anderen Fällen des Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 14 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12 Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter

Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, wenn ein schriftlicher Antrag auf Annahme der Dissertation und die mit ihm einzureichenden Unterlagen (§ 11) vollständig vorliegen. Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss zwei Gutachterinnen/Gutachter der Dissertation. Vorschläge der Doktorandin/des Doktoranden können berücksichtigt werden. Von den Betreuerinnen/Betreuern der Dissertation ist mindestens eine/einer zur Gutachterin/zum Gutachter zu bestellen. Einer der Gutachterinnen/Gutachter muss der Fakultät als Hochschullehrerin/Hochschullehrer oder habilitiertes Mitglied angehören. Das Promotionsverfahren soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein.

§ 13 Prüfungskommission

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine Prüfungskommission sowie deren Vorsitzende/deren Vorsitzenden. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus der/dem Vorsitzenden und den Gutachtern der Dissertation. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder zu den habilitierten Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gehören. Die Betreuerin/der Betreuer soll Mitglied der Prüfungskommission sein. Der Prüfungskommission können externe Mitglieder von in- und ausländischen Hochschulen angehören. Wird die Promotion gemeinsam mit einer anderen Hochschule betreut, kann die Prüfungskommission erweitert werden.
- (2) Die Doktorandin/der Doktorand kann Vorschläge zur Besetzung der Prüfungskommission machen. Bei der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer soll nach Möglichkeit den Vorschlägen der Doktorandin/des Doktoranden gefolgt werden.
- (3) Aufgaben der Prüfungskommission sind:
 - Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation,
 - Benotung der Dissertation,
 - Durchführung und Benotung der mündlichen Prüfungen,
 - Feststellung des Gesamtergebnisses,
 - Feststellung der Druckreife der Dissertation oder Erteilung von Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmte Form der Dissertation unter Beachtung der Vorschläge durch die Gutachterinnen/Gutachter.
- (4) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis unmittelbar nach der mündlichen Prüfung. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Prüfungskommission soll ihre Entscheidung einvernehmlich treffen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, führt sie die Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss herbei. Die Prüfungskommission ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

§ 14 Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Gutachterinnen/Gutachter legen dem Promotionsausschuss in der Regel innerhalb von 12 Wochen unabhängige, begründete Gutachten vor. Die Gutachterinnen/Gutachter beantragen in ihren Gutachten Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation.
- (2) Beantragen sie die Annahme der Dissertation, so schlagen sie auch ein Prädikat für die Dissertation vor. Als Noten gelten
 - „mit Auszeichnung/ausgezeichnet“ (summa cum laude),
 - „sehr gut“ (magna cum laude),
 - „gut“ (cum laude),
 - „bestanden/genügend“ (rite).
- (3) Wurde die Annahme der Dissertation einstimmig befürwortet, so wird sie mit den Gutachten für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät zur Einsichtnahme für die in Forschung und Lehre tätigen Mitglieder der Technischen Universität Dortmund ausgelegt. Dies wird den Fakultäten der Technischen Universität Dortmund unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Erfolgt innerhalb von drei Tagen nach dem Ende der Auslagezeit kein Einspruch, ist die Dissertation angenommen.
- (4) Sprechen sich die Gutachterinnen/Gutachter übereinstimmend für eine Ablehnung der Dissertation aus, so stellt der Promotionsausschuss fest, dass die Dissertation abgelehnt ist. Eine abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. Bei Ablehnung der Dissertation ist die Promotion nicht bestanden.
- (5) Sprechen sich die Gutachterinnen/Gutachter einstimmig für eine Umarbeitung der Dissertation aus, so setzt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Gutachterinnen und Gutachter eine angemessene Frist von maximal 6 Monaten, innerhalb der die Arbeit neu einzureichen ist. Lässt die Doktorandin/der Doktorand die Frist ohne wichtigen Grund verstreichen oder kommt sie/er den erteilten Auflagen nicht nach, so ist die Dissertation abzulehnen. Abs. 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Sind sich die Gutachterinnen/der Gutachter über Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation nicht einig, bestimmt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin/ einen weiteren Gutachter. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (7) Im Falle eines fristgerechten begründeten Einspruchs gegen die Annahme der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission nach Einholung von Stellungnahmen der beteiligten Gutachterinnen/Gutachter über das weitere Verfahren. In Zweifelsfällen muss eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter hinzugezogen werden. Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der eingereichten Arbeit als Dissertation entscheidet in diesem Fall die Prüfungskommission aufgrund aller vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen.
- (8) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterrichtet die Doktorandin/den Doktorand über jede getroffene Entscheidung. Ablehnende Bescheide sind zu begründen

und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Doktorandin/dem Doktoranden ist zuvor rechtliches Gehör zu geben.

§ 15 Mündliche Prüfung

- (1) Nach der endgültigen Annahme der Dissertation setzt der Promotionsausschuss einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von 8 Wochen nach der endgültigen Annahme der Dissertation stattfinden. Die Doktorandin/der Doktorand und die Mitglieder der Prüfungskommission sind mit einer Frist von einer Woche zur mündlichen Prüfung einzuladen. Der Termin der mündlichen Prüfung wird außerdem durch Aushang in der Fakultät bekannt gegeben.
- (2) Die mündliche Prüfung findet in der Form eines Vortrags und einer Disputation statt. Sie dient der Feststellung, ob die Doktorandin/der Doktorand aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die von ihr/ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse zu begründen, weiter auszuführen und in den Kontext ihres/seines Fachgebietes zu stellen.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel insgesamt 90 Minuten. Der Vortrag sollte die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die mündliche Prüfung findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Prüfungskommission.
- (5) Die mündliche Prüfung ist in der Regel eine Einzelprüfung. Sie wird von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Frageberechtigt sind, außer den Mitgliedern der Prüfungskommission, die anwesenden promovierten Mitglieder der Fakultät. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das ein Mitglied der Prüfungskommission erstellt.
- (6) Die mündliche Prüfung ist fakultätsöffentlich.
- (7) Bleibt die Doktorandin/der Doktorand der mündlichen Prüfung ohne hinreichende Entschuldigung fern oder bricht sie/er die Prüfung ab, so gilt diese als nicht bestanden.

§ 16 Ergebnis der Prüfungen

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und der gezeigten Leistung in der mündlichen Prüfung, ob
 - die Doktorandin/der Doktorand zu promovieren ist,
 - die Doktorandin/der Doktorand die mündliche Prüfung wiederholen muss, oder
 - die Promotion abgelehnt wird.

- (2) Entscheidet die Prüfungskommission, dass die Doktorandin/ der Doktorand zu promovieren ist, legt sie die Note für die mündliche Prüfung fest. Für die Bezeichnung der Prädikate gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Anschließend setzt die Prüfungskommission die Gesamtnote für die Promotion fest. Bei der Festlegung der Gesamtnote ist in der Regel auf die Bewertung der Dissertation besonderes Gewicht zu legen. Für die Bezeichnung der Prädikate gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Anschließend teilt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission in Gegenwart der Prüfungskommission der Doktorandin/dem Doktoranden die Bewertung ihrer/seiner Leistungen sowie etwaige Änderungsaufgaben für die Veröffentlichung der Dissertation mit.
- (5) Über das Ergebnis der Dissertation, der mündlichen Prüfung und der Promotion stellt der Promotionsausschuss der Doktorandin/dem Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung aus. Im Falle der Ablehnung der Promotion gilt § 13 Abs. 8 entsprechend.

§ 17 Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann die Doktorandin/der Doktorand einmal – innerhalb eines Jahres – wiederholen. Den Termin für die Wiederholung bestimmt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Prüfungskommission. Der Promotionsausschuss kann zur Wiederholungsprüfung einen zusätzlichen Prüfer/eine zusätzliche Prüferin benennen.
- (2) Hat die Prüfungskommission nach Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung die Promotion endgültig abgelehnt, ist das Promotionsverfahren endgültig erfolglos beendet. Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Doktorandin/dem Doktoranden ist zuvor rechtliches Gehör zu geben.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach erfolgreicher Durchführung des Promotionsverfahrens ist die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet, ihre/seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen. Diese/dieser prüft unter Beteiligung der Gutachterinnen/Gutachter, ob die von der Prüfungskommission erteilten Auflagen erfüllt sind.
- (2) Die Dissertation ist dann in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn die Verfasserin/der Verfasser - neben den für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplaren für die Archivierung - drei Exemplare unentgeltlich an die Hochschulbibliothek zur Archivierung abliefern. Diese Exemplare

müssen auf alterungsbeständigem Holz – und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein. Auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation in der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaft unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.

- (3) Darüber hinaus muss die Verbreitung sichergestellt sein
- durch die Ablieferung weiterer 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck, oder
 - den Nachweis des Vertriebs über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit der vertraglich zugesicherten Garantie, dass die Dissertation durch Aufnahme in das Verzeichnis lieferbarer Bücher jederzeit erhältlich ist und dass bei entsprechender Nachfrage kurzfristig weitere Exemplare nachgedruckt werden, oder
 - durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, oder
 - den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, oder
 - die Ablieferung einer nach Hochschulbibliotheksrichtlinien gefertigten elektronischen Version. In diesem Fall überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Dissertation ist in der Regel ein Jahr nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist verlängern. Versäumt die Doktorandin/der Doktorand die ihr/ihm gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 19 Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Sobald die letzte Promotionsleistung erbracht ist, wird eine Promotionsurkunde auf den Tag der erfolgreich abgelegten mündlichen Prüfung ausgestellt. Die Promotionsurkunde ist von der Dekanin/vom Dekan und von der Rektorin/vom Rektor zu unterzeichnen.
- (2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde entsteht das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 20 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer anderen Hochschule

- (1) Der Doktorgrad kann auch im Zusammenwirken mit einer Fakultät einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht aus dem In- oder Ausland durchgeführt werden.
- (2) Die Durchführung eines Promotionsverfahrens mit einer Fakultät einer anderen Hochschule setzt den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung voraus, in der die Fakultäten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.
- (3) Sehen die jeweils gültigen Promotionsordnungen der beteiligten Fakultäten ein strukturiertes Promotionsprogramm gemäß § 9 vor, so einigen sich die Fakultäten der

Hochschulen darüber, wo die Doktorandin/der Doktorand dieses Programm zu absolvieren hat, bzw. welche Teile des Programms der jeweils anderen Hochschule anerkannt werden.

§ 21 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin/der Doktorand im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat, oder dass wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt der Fakultätsrat auf Antrag des Promotionsausschusses die Promotion für ungültig.
- (2) Der Doktorandin/dem Doktoranden ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu gewähren. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.
- (2) Über die Aberkennung des Doktorgrades entscheidet der Fakultätsrat. Der/dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission entscheidet der Promotionsausschuss. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fakultätsrat. Vor belastenden Entscheidungen ist der Doktorandin/dem Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24 Ehrenpromotion

- (1) Der Doktorgrad „ehrenhalber“ (Dr. phil. h. c./e. h.) darf für hervorragende/außerordentliche Leistungen in Kulturanthropologie des Textilen, Modegeschichte, Kunstwissenschaft, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft und Sportwissenschaft verliehen werden.
- (2) Mitgliedern der Technischen Universität Dortmund kann der Doktorgrad „ehrenhalber“ nicht verliehen werden. Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, die bis vor wenigen Jahren

Mitglieder der Technischen Universität Dortmund waren, soll der Doktorgrad „ehrenhalber“ nicht verliehen werden.

- (3) Über die Verleihung des Doktorgrades „ehrenhalber“ entscheidet das Rektorat auf Vorschlag des Fakultätsrats.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 21.04.2010.

Dortmund, den 25. Mai 2010

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

1. Ordnung zur Änderung der
fächerspezifischen Bestimmung
 für das Fach
Chemie
 zur Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang mit fachwissenschaftlichem Profil
 im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“
 an der Technischen Universität Dortmund
 vom 7. Juni 2010

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die fächerspezifische Bestimmung für das Fach Chemie zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit fachwissenschaftlichem Profil im Rahmen des Modellversuchs Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung an der Technischen Universität Dortmund vom 16.05.2006 (AM Nr. 5/2006, S. 70 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 lit. (a) erhält folgende Fassung:

„(a) Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie:

- M-AC-1L: Allgemeine und Anorganische Chemie 1, Analytische Chemie 1 und Allg. und Anorg. Chemie Praktikum 1 LA (12 SWS *|, 17 CP)
- M-AC-2L: Anorganische Chemie 2, Analytische Chemie 2 und Alk. und Anorg. Chemie Praktikum 2 LA (7 SWS *|, 11 CP)“.

2. § 6 Absatz 2 lit. (b) zweiter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

- „M-OC-2 LB: Organische Chemie 2, Organisch-Chemisches Praktikum LA und Didaktische Rekonstruktion von Themen der Organischen Chemie (12 SWS *|, 18 CP)“.
- Spiegelstrich 3 entfällt.

3. In § 6 Absatz 2 lit. (c) werden die Bezeichnungen „M-PC-1 L“ und „M-PC-2 L“ durch die Bezeichnungen „M-PC-1 LB“ und „M-PC-2 LB“ ersetzt.

4. § 6 Absatz 2 lit. (d) erhält folgende Fassung:

„Fachübergreifendes Modul:

M-AO-1 L Methoden der Strukturaufklärung im Festkörper oder Methoden in der Strukturaufklärung in Lösung (AC/OC) (3 SWS, 4 CP)“

5. § 6 Absatz 2, Spiegelstrich 5 erhält folgende Fassung:

„- Bei Kombination des Kernfaches Chemie mit dem Komplementfach Mathematik ist die Veranstaltung „Mathematik für Chemiestudierende 1“, bei Kombination mit dem Komplementfach Physik die Veranstaltung „Physikalische Grundlagen der Chemie“ zu ersetzen durch die Vorlesung „Einführung in die Biologie“ (4 SWS), einer Veranstaltung des Fachs Biologie im Bachelor-Studiengang des vermittlungs- und rehabilitationswissenschaftlichen Profils. Die Anzahl der zugehörigen Credits ergibt sich aus der Zahl der Credits, die dem zu ersetzenden Modulteil zugeordnet sind“.

§ 6 Absatz 3, Spiegelstrich 4, lit. (a) erhält folgende Fassung:„(a) Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie:

- M-AC-1 L: Allgemeine und Anorganische Chemie 1, Analytische 1 und Allg. und Anorg. Chemie Praktikum 1 LA (12 SWS*, 17 CP)
- M-AC-2 L: Anorganische Chemie 2, Analytische Chemie 2 und Allg. und Anorg. Chemie Praktikum 2 LA (7 SWS*, 11 CP)“.

Spiegelstrich 3 entfällt.

6. § 6 Absatz 3, Spiegelstrich 5 erhält folgende Fassung:

- „- Bei Kombination des Komplementfaches Chemie mit dem Kernfach Mathematik ist die Veranstaltung „Mathematik für Chemiestudierende 1“, bei Kombination mit dem Kernfach Physik ist die Veranstaltung „Physikalische Grundlagen der Chemie“ zu ersetzen durch die Vorlesung „Einführung in die Biologie“ (4 SWS), einer Veranstaltung des Faches Biologie im Bachelor-Studiengang des vermittlungs- und rehabilitationswissenschaftlichem Profils. Wurde Chemieingenieurwesen als Kernfach und Chemie als Komplementfach gewählt, so muss an Stelle von „Mathematik für Chemie Studierende 1“ die Veranstaltung „Einführung in die Biologie“ des Faches Biologie im Bachelor-Studiengang des vermittlungs- und rehabilitationswissenschaftlichem Profils und an Stelle von „Physikalische Grundlagen der Chemie“ die Veranstaltung „Einführung in die Biochemie“ aus dem Bachelor-Studiengang „Chemische Biologie“ absolviert werden. Die Anzahl der zugehörigen Credits ergibt sich aus der Zahl der Credits, die dem zu ersetzenden Modulteil zugeordnet sind.“

7. § 8 (Bildung und Wissen und Praxisphasen) erhält folgende Fassung:**„(1) Chemie als Kernfach**

Von dem Fachstudium nach § 6 Abs. (2) zählen folgende Veranstaltungen zum Bereich Bildung & Wissen fachintegriert:

- (a) Übungen zu Allgemeine und Anorganische Chemie 1 (Übung aus Modul M-AC-1L) (2 SWS, 3 CP)
- (b) Seminar zum Organisch-Chemischen Praktikum (Seminar aus Modul M-OC-2LB) (2 SWS, 3 CP)
- (c) Didaktische Rekonstruktion von Themen der Organischen Chemie (Seminar mit Übung aus Modul M-OC-2LB) (2 SWS, 3 CP)
- (d) Didaktische Rekonstruktion von Themen der Physikalischen Chemie (Seminar mit Übung aus Modul M-PC-2LB) (2 SWS, 3 CP)

Die unter (a) und (b) aufgezählten Veranstaltungen sind der kommunikativen Kompetenzentwicklung, die unter (c) und (d) aufgezählten Veranstaltungen der medialen Kompetenzentwicklung zuzurechnen.

Das Fach Chemie ist mit Fachdidaktik („Grundlagen der Vermittlung chemischer Inhalte in schulischen und außerschulischen Lernorten“) im Umfang von 2 SWS, 3 CP am Praxisfeld Vermittlung (Modul BWE_M1) des Entscheidungsfelds im Bereich Wissen & Bildung beteiligt (. Für Studierende, die das vermittlungsorientierte außerschulische Praktikum im Fach Chemie absolvieren, wird zusätzlich eine Vorbereitungsveranstaltung („Begleitseminar zum außerschulischen vermittlungsorientierten Praktikum“) im Umfang von 2 SWS, 3 CP angeboten . Beide Veranstaltungen werden im interdisziplinären Entscheidungsfeld im Bereich Bildung & Wissen angerechnet.

Studierende, die keine schulische Laufbahn einschlagen wollen, können im Entscheidungsfeld des Bereichs Bildung & Wissen anstelle des Praxisfelds Schule (Modul BWE_M2, mit schulischer Praxisphase) das Praxisfeld Fach (Modul BWE_M3), das eine zweite außerschulische Praxisphase in einem fachlich orientierten Berufsfeld beinhaltet, absolvieren. Je nach Interessensgebiet und weiterer Berufs- bzw. Studienlaufbahn sind zur Begleitung der Praxisphase Veranstaltungen im Umfang von 4 SWS (6 CP) zu absolvieren (BWE_M3.1 und BWE_M3.2), die der Studierende aus folgendem Angebot wählen kann:

- Toxikologie und Rechtskunde (2 SWS, 2 CP)
- Methoden der Strukturaufklärung im Festkörper oder Methoden der Strukturaufklärung in Lösung (2V+1Ü, 4 CP)
- Rheologie (2V+1Ü, 4 CP)
- Grenzflächen und Kolloide (2V+1Ü, 4 CP)
- Synthesemethoden und Reaktionsmechanismen Teil 1 (2V+1Ü, 4 CP)
- Synthesemethoden und Reaktionsmechanismen Teil 2 (2V+1Ü, 4 CP)
- Industrielle organische Chemie Teil 1 (2V+1Ü, 4 CP)
- Industrielle organische Chemie Teil 2 (1 V, 2 CP)
- Bioorganische Chemie (2V+1Ü, 4 CP)
- Einführung in die Kohlenhydratchemie (2V+1Ü, 4 CP)
- weitere fachliche Veranstaltung auf Antrag

Zusätzlich ist das „Begleitseminar des Praktikumsfachs zur außerschulischen Praxisphase (BWE_M3.3)“ (2 SWS, 3 CP) zu belegen.

Das Fach Chemie bietet vier Veranstaltungen als Beitrag zum Modul BiWi-Interdisziplinär (BWI_M4) an:

- „Umgang mit den neuen Medien aus der Sicht der Naturwissenschaften“ (2 SWS, 3 CP), Veranstaltung zur Basisqualifikation: Beratungs- und Vermittlungskompetenz (BWI_M4.2)
- Projektorientiertes Arbeiten mit Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Dortmunder Schülerlabors „Freies Experimentieren“,) oder „Projektorientierte Erarbeitung naturwissenschaftlicher Sachverhalte in der Früherziehung“ (beide 2SWS, 3CP), beides Veranstaltungen zur Vertiefung der Beratungs- und Vermittlungskompetenz (BWI_M4.3.2)
- „Facetten beruflicher Tätigkeit“ - Vortrags- und Diskussionsveranstaltung mit Gästen aus naturwissenschaftlich und vermittlungswissenschaftlich orientierten Berufsfeldern, Veranstaltung zum Thema „Brückenschlag Studium - Beruf“ (2 SWS, 3 CP).

Auf besonderen Antrag und bei überwiegend vermittlungswissenschaftlicher Ausrichtung der zweiten außerschulischen Praxisphase können diese Veranstaltungen auch als Begleitveranstaltungen für die zweite außerschulische Praxisphase gewählt werden. In diesem Fall ist eine zusätzliche Anrechnung im Modul BiWi interdisziplinär nicht möglich.

(2) Chemie als Komplementfach

Von dem Fachstudium nach § 6 Abs. (3) zählt folgende Veranstaltung zum Bereich Bildung & Wissen fachintegriert:

Übungen zu Allgemeine und Anorganische Chemie 1 (Übung aus Modul M-AC-1L) (2 SWS, 3 CP)
 Das Fach Chemie ist mit Fachdidaktik („Grundlagen der Vermittlung chemischer Inhalte in schulischen und außerschulischen Lernorten“) im Umfang von 2 SWS, 3 CP am Praxisfeld Vermittlung (BWE_M1) des Entscheidungsfelds im Bereich Wissen und Bildung beteiligt. Für Studierende, die das vermittlungsorientierte außerschulische Praktikum im Fach Chemie absolvieren, wird zusätzlich eine Vorbereitungsveranstaltung („Begleitseminar zum außerschulischen vermittlungsorientierten Praktikum“) im Umfang von 2 SWS, 3 CP angeboten. Beide Veranstaltungen werden im Bereich Bildung und Wissen angerechnet.

Das Fach Chemie bietet als Beitrag zum Modul BiWi-Interdisziplinär (BWI_M4) die folgenden Veranstaltungen an:

- „Umgang mit den neuen Medien aus der Sicht der Naturwissenschaften“ (2 SWS, 3 CP) Veranstaltung zur Basisqualifikation: Beratungs- und Vermittlungskompetenz (BWI_M4.2)
- Projektorientiertes Arbeiten mit Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Dortmunder Schülerlabors „Freies Experimentieren“, Veranstaltung zur Vertiefung der Beratungs- und Vermittlungskompetenz oder „Projektorientierte Erarbeitung naturwissenschaftlicher Sachverhalte in der Früherziehung“ (beide 2SWS, 3CP), beides Veranstaltungen zur Vertiefung der Beratungs- und Vermittlungskompetenz (BWI_M4.3.2).

Der Brückenschlag Studium-Beruf (Veranstaltung „Facetten beruflicher Tätigkeit“) sollte im Kernfach studiert werden, kann aber auch im Komplementfach studiert werden.“

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2008/2009 ihr Studium aufgenommen haben.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Chemie vom 02.07.2008 und 29.04.2009 und des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 28.04.2010.

Dortmund, den 7. Juni 2010

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather